

Allgemeine Geschäftsbedingungen von PACK Werk®

Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen PACK Werk® und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge über Verpackungsdesign, Verpackungsentwicklung, Kartongestaltung sowie Verpackungsproduktion.

Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die PACK Werk® nicht ausdrücklich anerkennt, sind für PACK Werk® unverbindlich, auch wenn PACK Werk® nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn PACK Werk® in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen PACK Werk® und dem Auftraggeber zur Ausführung der entsprechenden Verträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Verpackungsdesign, Verpackungsentwicklung und Kartongestaltung

Für Verträge, welche Verpackungsdesign, Verpackungsentwicklung und Kartongestaltung zum Gegenstand haben, gelten nachfolgende Bedingungen.

Vertragsgegenstand

Jeder PACK Werk® erteilte Auftrag im Bereich Verpackungsdesign, Verpackungsentwicklung und Kartongestaltung ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von weltweiten Verwertungs- und Nutzungsrechten an den Werkleistungen durch PACK Werk® als Urheber oder Inhaber der Rechte gerichtet ist. Das Urheberrecht des Werkes verbleibt bei dem, der es geschaffen hat. Der Vertrag hat nicht die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten zum Gegenstand. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten. Es obliegt dem Auftraggeber im Einzelfall verbindlich zu prüfen, ob die Leistungen gegen Rechte Dritter verstoßen oder Entwürfe gesetzlich schützen zu lassen. Der Auftraggeber stellt PACK Werk® von Ansprüchen Dritter frei, wenn PACK Werk® auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat.

Urheberrechte

2.1 Alle Arbeiten von PACK Werk® (Entwürfe und Werkzeichnungen) unterliegen dem Urhebergesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen (z.B. die Schöpfungshöhe) im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht.

2.2 Ohne Zustimmung seitens PACK Werk® dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Die Arbeiten von PACK Werk® dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart sowie den Nutzungszweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

Nutzungsrechte

3.1 Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung des Honorars das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwenden.

3.2 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von PACK Werk®. Über den Umfang der Nutzung steht PACK Werk® ein Auskunftsanspruch zu.

Eigentum

4.1 An den Arbeiten von PACK Werk® (Entwürfe, Werkzeichnungen, Stanzkonturen) werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.

4.2 Falls bei Vertragsabschluß vereinbart, sind die Originale PACK Werk® nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

4.3 Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von PACK Werk®.

4.4 Hat PACK Werk® dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von PACK Werk® geändert werden.

4.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 4.1 bis 4.4 genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

Vergütung

5.1 Die Berechnung der Vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen von PACK Werk®. Die Vergütung beinhaltet nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie ggf. anfallende Beiträge zur Künstlersozialversicherung. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2 Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen PACK Werk® und dem Auftraggeber zulässig. Die Zahlung des Preises ist ohne Abzug sofort mit dem Eingang der Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn PACK Werk® über den Betrag verfügt.

5.3 Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung des Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann PACK Werk® Abschlagszahlungen verlangen und zwar 1/3 der voraussichtlichen Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.

5.4 Spezifische Modifikationen an den Entwürfen von PACK Werk®, die aufgrund eingeschränkter bzw. bei Vertragsschluss nicht näher genannter Produktionsmöglichkeiten nötig werden, sind vergütungspflichtig.

Gesondert berechnet werden:

- Leistungen, die über den mit dem Auftraggeber ursprünglich abgestimmten Projektumfang hinausgehen; diese Leistungen werden dann aufgabenspezifisch nach den Stundensätzen von PACK Werk® abgerechnet
- Fremdkosten, wie z. B. Druckvorlagen (digitale Typo-Ausarbeitungen, digitale Retuschen, Farbvorlagen), Programmierungen, jede Form datentechnischer Umsetzung, Fotoshootings, Illustrationen, Fremdsprachenübersetzungen, Lektorat, Lithus, Druck, Identitätsrecherchen, Namensentwicklung, es sei denn, dass Fremdkosten bereits kalkuliert sind;
- für das administrative Handling der Leistungen gemäß b) berechnet PACK Werk® eine Servicefee in Höhe von 15% auf Nettofremdkosten;
- Kosten für die juristische Prüfung von Ähnlichkeits- und Tiefenrecherchen und Namen-/ Markenentwürfen hinsichtlich ihrer Schutzfähigkeit und etwaiger entgegenstehender Schutzrechte Dritter;
- Reise-, Kurier und Speditionskosten.

Sonderleistungen wie die Umarbeitung sind weiterhin vergütungspflichtig.

5.5 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

5.6 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann PACK Werk® Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5.7 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung

6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind PACK Werk® Korrekturmuster vorzulegen.

6.2 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber PACK Werk® unentgeltlich mindestens 2 mängelfreie Belegexemplare. PACK Werk® ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.

Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

7.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

7.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller PACK Werk® übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber PACK Werk® von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Teilnahme an Pitches

8.1 Für die Teilnahme an Pitches steht PACK Werk® ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von PACK Werk® für die Pitches sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält PACK Werk® nach dem Pitch keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von PACK Werk®, insbesondere die dort präsentierten Unterlagen und deren Inhalt, im Eigentum von PACK Werk®. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Unterlagen weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an PACK Werk® zurückzugeben.

8.2 Werden die im Zuge eines Pitches eingebrachte Ideen und Konzepte für die Lösung der Kommunikationsaufgaben nicht in von PACK Werk® gestalteten Designmitteln/Packagings verwertet, so ist PACK Werk® berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

8.3 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von PACK Werk[®] nicht zulässig.

Verpackungsproduktion / Produktion sonstiger Sachen

Für Verträge, welche Verpackungsproduktion oder die Produktion sonstiger beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, gelten nachfolgende Bedingungen.

Vertragsgegenstand

Jeder PACK Werk[®] erteilte Auftrag im Bereich der Produktion ist ein Werklieferungsvertrag und hat die Herstellung oder Erzeugung beweglicher Sachen zum Gegenstand. Die Lieferung schuldet PACK Werk[®] nur dann, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben.

Vervielfältigungsmittel jeglicher Art wie Stanzformen, Druckplatten, Lithographien, Klischees und Werkzeug bleiben Eigentum von PACK Werk[®], selbst dann, wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise vom Auftraggeber getragen werden. Herausgabeansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Angebot und Vertragsschluss

2.1 Ein Auftrag des Auftraggebers, welcher als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann PACK Werk[®] innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

2.2 Die Angebote von PACK Werk[®] sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass PACK Werk[®] diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

2.3 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich PACK Werk[®] Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Auftraggeber darf diese nur nach schriftlicher Einwilligung von PACK Werk[®] an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese vertraulich gekennzeichnet wurden.

Zahlungsbedingungen

3.1 Die von PACK Werk[®] angegebenen Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. In dem Preis sind die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie ggf. anfallende Beträge zur Künstlersozialversicherung nicht eingeschlossen. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit die Parteien keinen Preis vereinbart haben, berechnet PACK Werk[®] eine Vergütung entsprechend II. 5.

3.2 Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen PACK Werk[®] und dem Auftraggeber zulässig. Die Zahlung des Preises ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn PACK Werk[®] über den Betrag verfügt.

3.3 Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung des Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann PACK Werk[®] Abschlagszahlungen verlangen und zwar 1/3 der voraussichtlichen Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.

3.4 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann PACK Werk[®] Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

3.5 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Liefer- und Leistungszeit

4.1 Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von PACK Werk[®] angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

4.2 PACK Werk[®] ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

4.3 Soweit aufgrund eines Lieferverzugs ein Anspruch gegen PACK Werk[®] nach Maßgabe von IV. 2. besteht, so hat PACK Werk[®] eine pauschalierte Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs in Höhe von 2 % des Lieferwertes, maximal jedoch 15 % des Lieferwertes zu ersetzen.

4.4 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist PACK Werk[®] berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

Gefahrübergang, Verpackung und Versand

5.1 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Auftraggebers. Soweit der Auftraggeber eine andere als die von PACK Werk® gewählte Versandart wünscht, trägt der Auftraggeber die dadurch bedingten Mehrkosten. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung.

5.2 PACK Werk® nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurück. Der Auftraggeber hat die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu tragen.

5.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert PACK Werk® die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers ein. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die PACK Werk® gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) im Eigentum von PACK Werk®.

6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an PACK Werk® ab; PACK Werk® nimmt die Abtretung hiermit an.

6.3 PACK Werk® ist verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.

Mängelrechte und Haftung

Mängelrechte

1.1 Mängelansprüche bestehen nur, wenn der Auftraggeber seinen nach § 377 ff. HBG geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Reinzeichnungen, auch elektronisch Daten, Maßzeichnungen, Modelle u. ä. hinsichtlich der Vermessung und sachlichen Richtigkeit prüfen und etwaige Fehler durch PACK Werk® beseitigen lassen, ehe diese in die Produktion gehen. Die Prüfung der Richtigkeit durch den Auftraggeber umfasst auch alle Texte inklusive Fremdsprachenübersetzung.

Soweit eine Annahme erforderlich ist, gelten die Leistungen von PACK Werk® als angenommen, wenn der Auftraggeber diese nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Leistungen ablehnt.

1.2 Soweit ein von PACK Werk® zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt, ist PACK Werk® unter Ausschluss der Rechte des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass PACK Werk® aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. PACK Werk® hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn er auf Angaben des Auftraggebers beruht. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen stellen keinen Sachmangel dar. Bei allen Voll- und Wellpappeprodukten gilt im Zweifel das Innenmaß (Länge x Breite x Höhe) in Millimeter als vereinbart. Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann PACK Werk® nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Auftraggeber hat PACK Werk® eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, welche mit dem Zugang eines entsprechenden Schreibens an PACK Werk® beginnt und deren Mindestdauer vierzehn Tage beträgt. PACK Werk® trägt im Fall der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

1.3 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Auftraggeber zumutbar sind.

Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

1.4 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach einem Jahr, des sei denn PACK Werk® hat den Mangel arglistig verschwiegen. Die Verjährung für Verträge nach II beginnt mit Abnahme, für Verträge nach III mit Ablieferung der Sache.

Haftung

2.1 PACK Werk® haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von PACK Werk® beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von PACK Werk® beruhen, haftet PACK Werk® nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit PACK Werk® nicht vorsätzlich gehandelt hat. In dem Umfang, in dem PACK Werk® bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet PACK Werk® auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet PACK Werk® allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

2.2 PACK Werk® haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflicht). PACK Werk® haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

2.3 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Ansprüche für solcher Schäden, welcher auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers aus VI. 1. 1.1 beruhen.

Soweit die Haftung von PACK Werk® ausgeschlossen oder beschränkt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PACK Werk®.

2.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr, es sei denn PACK Werk® hat die Verletzungen des Lebens, Körpers oder Gesundheit verschuldet oder PACK Werk® vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder wenn die Erfüllungsgehilfen von PACK Werk® vorsätzlich gehandelt haben. Die Verjährung für Verträge nach II beginnt mit Abnahme, für Verträge nach III mit Ablieferung der Sache.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen PACK Werk® und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von PACK Werk® (soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist).

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss der Kollisionsvorschriften des EGBGB.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen PACK Werk® und dem Auftraggeber einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

PACK Werk®

Inhaber Thorsten Zoch
Mengendamm 6
30177 Hannover

Stand: 01.11.2009